

## **Beobachtungsbericht zum sogenannten «Anwaltsprozess», 19. Dezember 2013, Istanbul**

Das Massenverfahren gegen insgesamt 50 Angeschuldigte, darunter 46 Anwältinnen und Anwälte, wurde am 19. Dezember 2013 mit dem 9. Prozesstag in Silivri nahe Istanbul fortgesetzt. Angeklagt sind die Kolleginnen und Kollegen der angeblichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation; konkret der Union der Gemeinschaften Kurdistans (KCK, Koma Civaken Kürdistan).

An der Anhörung nahmen circa 25 internationale Prozessbeobachterinnen und -beobachter verschiedener Organisationen aus Deutschland, Frankreich, Holland, Grossbritannien und der Schweiz teil – darunter ein Mitglied der DJS/ ELDH.

Im Zentrum des Anhörungstages stand die Frage der Beweisaufnahme. Anlässlich des letzten Prozesstages am 17. September 2013 und gleich zu Beginn der Verhandlung vom 19. Dezember 2013 hatte der Gerichtsvorsitzende angekündigt, dem Staatsanwaltschaft das Wort für sein Plädoyer zu übergeben. Dies obwohl er die Beweisaufnahme noch nicht durchgeführt hat. Im Verfahrensablauf sind die Plädoyers – quasi das Schlusswort der Parteien – erst nach Abschluss des Beweisverfahrens zu halten.

Nach türkischem Strafprozessrecht müssen Beweismittel mündlich ins Verfahren eingebracht werden, d.h. Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige sind zu befragen, schriftliche Beweise müssen vorgelesen werden. Jede und jeder Angeklagte muss die Gelegenheit haben, sich zu jedem einzelnen Beweisstück äussern zu können. Nur jene Beweise, die diesen Grundsätzen entsprechend vorgelegt wurden, können vom Gericht im Rahmen des Urteils berücksichtigt werden – so sieht es jedenfalls die türkische Strafprozessordnung vor. Einer der Verteidiger stellte im Gerichtssaal fest, die Anforderungen an die Beweisaufnahme wären in der Strafprozessordnung klar geregelt. Es sei einzig die Frage, ob die gesetzlichen Regelungen angewandt werden oder nicht. Wird das Beweisverfahren aber faktisch ausgelassen, kommt dies einem Prozess ohne effektive Verhandlung gleich, steht im klaren Widerspruch zum türkischen Recht und stellt eine krasse Verletzung der Verteidigungsrechte der Angeklagten dar.

Dies wird vorliegend durch die mangelhafte Qualität der vorhandenen Beweise weiter verschärft. Die 213 Aktenordner beschränken sich in weiten Teilen auf polizeiliche Aufzeichnungen, Rapporte und Protokolle, in welchen Funde aus E-Mails, Telefonüberwachungen oder Observation von der Polizei selbst beschrieben werden. Die Grundlage dieser polizeilichen Dokumente, also etwa die E-Mails, die Telefonaufzeichnungen oder das Bildmaterial selbst, sind jedoch nicht enthalten. Ohne aber diese digitalen Beweise genau überprüft zu haben, dürfen diesen aus objektiven Gesichtspunkten keine grosse Beweiskraft zugesprochen werden. Ein konkretes Beispiel: Es wird den Angeschuldigten vorgeworfen ein Informationsnetzwerk aufgebaut und hierfür über gemeinsame Mail-Accounts kommuniziert zu haben. Angeblich verschickte E-Mails sollen mittels IP-Adresse einem Internetcafé in einer der belebtesten Strassen Istanbul zugeordnet worden sein. Nun wird aus Bildern der Überwachungskamera, die vor dem besagten Internetcafé angebracht ist und einzelne Angeschuldigte beim Passieren auf der Strasse zeigen soll, geschlossen, diese hätten die beschriebenen E-Mails von einem Computer im Internetcafé geschickt.

Um sich mit den zahlreichen Fragen und Ungereimtheiten in den vorhandenen Beweisen eingehend beschäftigen können, beantragten die Angeschuldigten selbst wie auch ihre Verteidiger und Verteidigerinnen wiederholt die Eröffnung der Beweisaufnahme. Weiter wurde ein technisches Gutachten bezüglich der digitalen Beweise und die Befragung des Sachverständigen beantragt. Erneut wurde ein Antrag auf die Befragung der bereits genannten dreizehn Entlastungszeuginnen und –zeugen gestellt. Darunter befindet sich auch Abdullah Öcalan als eigentlicher Hauptzeuge, da sich viele Vorwürfe direkt auf die Gefängnisbesuche der angeschuldigten Anwältinnen und Anwälten bei ihrem Mandanten Öcalan beziehen. Die Angeschuldigten selber können sich hierzu nicht äussern, da sie durch das gesetzlich verankerte Anwaltsgeheimnis auch vor Gericht zum Stillschweigen über den Inhalt der Gespräche verpflichtet sind.

Die Verhandlung wird nun am 8. April 2014 fortgesetzt. Der Gerichtsvorsitzende beendete die Anhörung mit dem Entscheid den von der Verteidigung genannten Sachverständigen sowie die am nächsten Prozesstag anwesenden Zeuginnen und Zeugen – damit nicht den immer noch inhaftierten Abdullah Öcalan – zu befragen. Weiter hat er vier Personen aus der Untersuchungshaft entlassen. Damit befinden sich momentan immer noch elf Kolleginnen und Kollegen in Untersuchungshaft – dies nun seit 25 Monaten und trotz einer erneuten Unterbrechung der Verhandlung um weitere dreieinhalb Monate. Eine derart lange Untersuchungshaft letztlich ohne nachvollziehbare Begründung kommt einer vorgezogenen Bestrafung ohne Urteil gleich.

Auch wenn anlässlich dieser Anhörung kleine Erfolge erzielt werden konnten, muss das Verfahren weiterhin grundsätzlich in Frage gestellt werden. Vor dem Hintergrund der überwältigenden Anzahl Verfahren wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation erscheint die strafrechtliche Verfolgung der Verteidigerinnen und Verteidiger als gezielte Einschüchterung und als nicht hinnehmbarer Angriff auf das Recht auf Strafverteidigung. Wie gezeigt missachtet der Vorsitzende offensichtlich das türkische Prozessrecht und verletzt gleichzeitig auch fundamentale Prozessgarantien der EMRK.

Auch nach der Anhörung vom 19. Dezember 2013 bleibt weiterhin der Eindruck bestehen, dass es dem Gericht vorliegend nicht um die Aufklärung der angeklagten Taten geht, sondern um einen politisch motivierten Prozess.

Die DJS fordert daher ein Ende der willkürlichen Verfolgung unserer Kolleginnen und Kollegen und damit die Einstellung der Verfahren sowie die Freilassung aller politischen Gefangenen.